

Bay. Jagdschutzverein Miltenberg e.V.  
1. Vorsitzender Ralph Keller  
Am alten Fahr 8  
97903 Collenberg-Kirschfurt

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Dobler

Zimmer E 63  
Telefon: 09371 / 501 356  
Fax: 09371 / 501 79 356  
waffen@lra-mil.de

Ihre Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom -

Unser Zeichen: 31.3 – 1350.3

Miltenberg, den 09.09.2010



**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen**

Anlage: Erläuterungen zur aktuellen Rechtslage des Waffengesetzes  
Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Keller,

wie Sie sicherlich bereits durch die Presse erfahren haben, wurde das Waffengesetz, bedingt durch mehrere Amokläufe, zum 25.07.2009 erneut geändert. Der wesentliche Teil der Änderung betrifft die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen, die nunmehr durch den Waffenbesitzer gegenüber dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert nachzuweisen ist.

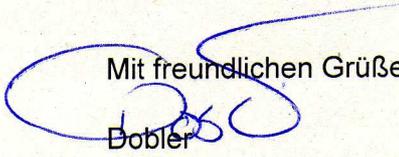
Für den Waffenbesitz einiger Vereinsmitglieder liegt uns noch kein Nachweis über die sichere Aufbewahrung vor. Wir bitten Sie deshalb, die Vereinsmitglieder auf die Bringschuld und damit verbundene Vorlagepflicht durch Aushang im Schützenhaus, etc. hinzuweisen.

Die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen kann durch Vorlage einer Rechnung, eines Fotos des Typenschildes etc. belegt werden.

**Die Sicherheitsstufe des jeweiligen Behältnisses muss zwingend aus dem Nachweis hervorgehen.**

Wir bitten Sie die Anlage mit Erläuterungen zur aktuell Rechtslage zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dobler

## Auszüge aus dem aktuellen Waffengesetz (WaffG) Rechtsstand Juli 2009

### § 36 WaffG: Aufbewahrung von Waffen oder Munition

**(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.** Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 53 WaffG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 oder **einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1** oder Abs. 6, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 **zuwiderhandelt,**

19. **entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

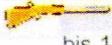
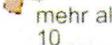
### § 52 a WaffG: Strafvorschriften

**Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Abs. 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird. § 36 WaffG: Aufbewahrung von Waffen oder Munition**

## MERKBLATT

### Aufbewahrungsvorschriften von Schusswaffen und Munition gem. der Vorgaben des Waffengesetzes

Sie haben:	Sie dürfen unterbringen:		
<p><b>Sicherheitsstufe A</b> (VDMA 24992) Bis zu 10 Langwaffen, keine Munition</p> 	 bis 10	+	 im 
<p><b>Sicherheitsstufe A mit Innentresor aus Stahlblech</b> (Innentresor ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung) Bis zu 10 Langwaffen, Munition im Innentresor</p> 	 bis 10		im Innentresor 
<p><b>Sicherheitsstufe A mit Innentresor B</b> (sog. „Jägerschrank“ – für Jäger zu empfehlen) Bis zu 10 Langwaffen im A-Teil und bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition für Lang- und Kurzwaffen im B-Teil</p> 	 bis 10		im Innentresor  bis 5 
<p><b>Sicherheitsstufe B</b> (VDMA 24992) Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen (Schrankgewicht über 200 kg oder entsprechende Verankerung = 10 Kurzwaffen), keine Munition</p> 	  bis 10 *	+	 im 
<p><b>Sicherheitsstufe B mit Innentresor aus Stahlblech</b> (Innentresor ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung) Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen (Schrankgewicht über 200 kg oder entsprechende Verankerung = 10 Kurzwaffen) im B-Teil und die Munition im Innentresor</p> 	  bis 10 *		im Innentresor 
<p><b>Widerstandsgrad 0</b> (DIN/EN 1143-1) Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen (Schrankgewicht über 200 kg oder entsprechende Verankerung = 10 Kurzwaffen) und Munition</p> 	  bis 10 *		
<p><b>Widerstandsgrad 1</b> (DIN/EN 1143-1) Mehr als 10 Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen und Munition</p> 	  über 10		
<p>Wenn Sie Munition alleine aufbewahren: <b>Stahlblechschränk</b> (ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis)</p>			*) Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!

Sie haben:	Sie benötigen:				
	Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3	Alt. 4	Alt. 5
 bis 10 + 	 + 		 + 		
 mehr als 10 + 	 +  + 	 + 	 + 		
 bis 10 +  bis 5 + 			 * +  *	 *	
 +  * bis 10 + 			 + 	 *	
 +  mehr als 10 + 	 *  *  + 	 **  ** + 	 **  ** + 	 + 	

### Legende

							
A-Schrank	A-Schrank mit Innentresor	A-Schrank mit Innentresor B oder 0	B-Schrank	B-Schrank mit Innentresor	0-Schrank	1-Schrank	Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig
	= Langwaffe		= Kurzwaffe		= Munition		

**Sie haben noch Fragen?  
 Dann wenden Sie sich bitte an die  
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
 im Landratsamt:**

**Frau Dobler, Tel. 09371 501-356  
 E-Mail: waffen@lra-mil.de**